

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 126 (2006)

Artikel: Das Ende der Zürcher Blutgerichtsbarkeit : der Fall Götti
Autor: Gut, Franz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985068>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Ende der Zürcher Blutgerichtsbarkeit: der Fall Götti

Den letzten Akt der Blutgerichtsbarkeit im Kanton Zürich bildete im Jahr 1865 der Fall des Heinrich Götti. Er begann in der Gemeinde Adliswil im Sihltal und endete in der nahegelegenen Stadt Zürich. Für die Zürcher Rechtsgeschichte bedeutete das Ereignis, dass zum letzten Mal nach dem bürgerlichen Strafgesetzbuch ein Verbrechen mit dem Tode bestraft wurde. Die vier Jahre später abgeschaffte Todesstrafe nahm dem Strafrecht jene Schärfe, welche während Jahrhunderten die höchste richterliche Gewalt bedeutet hatte.¹

Der seltsame Tod eines neugeborenen Kindes

In einer einfachen Wohnung in Adliswil, nahe an der Albisstrasse im unteren Dorfteil, lebte der am 25. Dezember 1828 in Hedingen geborene Hans Heinrich Götti. Er war ein Weinstehinhändler, der sich 1849 mit Katharina Stehli, geboren am 29. Juni 1827, verheiratet hatte. Das Haus, das dem Ehemann gehörte, bestand aus zwei Wohnungen, wovon das Ehepaar Götti in der unteren und die Eheleute Kaspar Frei in der oberen lebten. Ebenso verkehrte eine gewisse Anna Ringger von Langnau als Kostgängerin bei den Göttis. Deren Wohnräume bestanden lediglich aus Stube, Kammer, Küche und dem Abort gegen

¹ Wettstein Erich, Die Geschichte der Todesstrafe im Kanton Zürich, Diss. Winterthur 1958, S. 154ff., u. a. O. Häfelin Jürg, Die Abschaffung der Todesstrafe im Kanton Zürich, in: Zürcher Taschenbuch 1989, S. 55ff.

das Treppenhaus, der allen Hausbewohnern diente. Während auch die Küche und die nebenangelegene Stube vom offenen Treppenhausvorraum her durch separate Türen betreten werden konnten, besass die Kammer nur eine Verbindungstür zur Wohnstube.

Am 13. Februar 1865, um 10.30 Uhr, herrschte ein reges Treiben in der Wohnung der Eheleute Götti. Die Frau hatte soeben in der Stube ein hübsches kleines Mädchen geboren, das mit kräftigen Schreien seine Ankunft im Hause verkündete. Zwei Frauen, eine Hebamme namens Barbara Schoch aus Kilchberg, und eine Nachbarin, welche Magdalena Welti hiess, kümmerten sich um die Wöchnerin und das neugeborene Kind. Die Helferinnen verbrachten die Mutter in die Kammer ins Bett. Danach wurde das Neugeborene von der Hebamme gebadet, wofür Heinrich Götti, der Vater, bereits das warme Wasser in der Küche zubereitet hatte. Während Frau Schoch das Kind ankleidete, wurde sie von der Mutter gerufen, so dass Frau Welti die Ankleidearbeit des Säuglings vollendete und darauf das kleine Mädchen auf zwei Kissen neben den Ofen legte. Etwas später, es mochte um 11 Uhr gewesen sein, brachte sie das kleine Geschöpf der Mutter. Diese nahm es freudig in ihre Arme, küsste es und sagte besorgt: «Du liebes Kind, wenn dich nur der Herrgott gesund erhältet.» Bald danach trug die Nachbarsfrau das kleine Mädchen wiederum in die Stube undbettete es auf zwei Stühle beim Ofen. Dann begab sie sich zum Kindsvater in die Küche, wo es einiges zu tun gab. Nach einer Viertelstunde rief die Hebamme, welche sich in der Kammer mit der Wöchnerin beschäftigte, Frau Welti herbei. Der Gesundheitszustand der Kindsmutter machte ihr Sorgen, sodass der Beizug eines Arztes geboten schien. Während die beiden Frauen in der geschlossenen Kammer bei der Kindbetterin berieten, welcher Arzt gerufen werden sollte, war der Kindsvater in Küche und Stube allein. Etwa zehn Minuten später erschien Frau Welti bei ihm, berichtete, was vorgefallen war, und ersuchte ihn sogleich, Doktor Schmid herbeizuholen. Götti machte sich um 11.30 Uhr auf den Weg. Kurz nachdem er das Haus verlassen hatte, trat die Nachbarsfrau, welche in der Küche etwas gewaschen hatte, in die Stube, um nach dem Kind zu sehen. Sie erschrak heftig und rief die Hebamme herbei. Das kleine Mädchen hatte plötzlich weisse geschwollene Lippen mit weissen Bläschen. Am Mund und um die Nase waren gelbliche schwielenartige Flecken entstanden, die wie Eitergeschwüre aussahen. Mund-

höhle, Zahnfleisch und Zunge waren ebenfalls weiss und letztere dabei lederartig, trocken. Das Kind schrie heftig, bebte und zappelte vor Schmerzen, dabei hob es den Kopf, als ob es erbrechen wollte. Die Kindsmutter in der Kammer, welche die Schreie des Kindes auch hörte, fragte die zurückgekehrte Hebamme: «Ist wieder etwas mit dem Kinde?» Diese beruhigte die kranke Frau mit schonenden Worten. Um 11.45 Uhr erschien Götti mit Doktor Schmid aus Adliswil. Da er nur zur Frau gerufen worden war, besah er sich das kleine Geschöpf im Vorbeigehen und bemerkte der Hebamme gegenüber, er habe noch nie so etwas gesehen. Er vermochte sich den seltsamen Zustand des Neugeborenen nicht zu erklären und wandte seine Aufmerksamkeit der Wöchnerin zu. Vor seinem Weggehen riet er dem mit heftigen Schmerzen ringenden Kinde frische Butter und Süßöl für den Mund und Gaumen zu verabreichen. Dabei erklärte der Kindsvater, «es sei da nichts zu machen, es gehe halt dem Kinde wie den andern».

Die Kunde vom schönen Kinde und seiner seltsamen Krankheit verbreitete sich rasch im Dorfe. Am Nachmittag und am Abend erschienen mehrere neugierige Frauen in Göttis Wohnung, um die Mutter und das Kind zu besuchen. Sie sahen, wie das Neugeborene zitterte, schrie und seine Augen geschlossen hielt, sie bemerkten auch die trockenen Lippen, die Mundhöhle und die Zunge, welche sich allmählich braunschwarz verfärbten. Und Götti bemerkte: «Er bringe keines davon, er habe schon zwei aufschneiden lassen, eines von Doktor Obrist in Kilchberg, der bemerkt habe, die Kinder hätten einen organischen Fehler, die Luftröhre sei zu eng, so dass kein Gufenknopf durre könne; das andere von Doktor Baumann aus Wollishofen, der habe erklärt, die Kinder seien zu feiss, sie kommen nicht davon.» Einer Frau Weber, welche dem leidenden Geschöpf etwas Öl und schwarzen Honig eingeben wollte, gestattete Götti nur, etwas Honig auf die Zunge zu legen. Als am Abend ein Nachbar sich nach dem Befinden des Kindes erkundigte, erklärte dessen Vater, er glaube nicht, dass es davonkomme, er habe von Doktor Schmid etwas für das Kind verlangt, der aber habe erwidert, er gebe dem Kind erst am Morgen etwas.

In der Nacht vom 13. zum 14. Februar wachte die Kostgängerin Anna Ringger bis um 23.30 Uhr bei dem neugeborenen Mädchen, das sich unruhig bewegte, aber keinen Laut mehr von sich gab. Am

folgenden Morgen, zwischen acht und neun Uhr, hatte der Tod dem Leiden ein Ende gesetzt.²

Der üble Ruf brachte den Stein ins Rollen

Am Morgen des 14. Februar bemerkte Heinrich Götti in einem Wirtshaus gegenüber dem Sigristen mit eigenartiger Gleichgültigkeit über den Tod seines Kindes: «Es ist mir auch wieder Eins gestorben, ihr könnt es dann holen», und bestellte eine halbe Mass Most. Das seltsame Benehmen Göttis und die Tatsache, dass ihm schon mehrere Kinder kurz nach der Geburt verstorben waren, obwohl sie angeblich gesund zur Welt gekommen wären, liessen böse Gerüchte entstehen. Kein Wunder bei einem Manne, der häufig im Wirtshaus sass, spielte, oft über den Durst trank und durch sein übles Benehmen die Leute anwiderte. Schliesslich wurden das Gerede, die Kinder seien eines gewaltsamen Todes gestorben und das letztere vergiftet worden, so laut, dass Gemeindeammann Günthard in Adliswil den Bezirksstattleiter Abegg in Horgen benachrichtigte.³ Und er bemerkte in seinem Schreiben vom 15. Februar, «wenn auch wie zu denken ist, [dass] solches Gemu[n]kel und Aufmerksam machen zunächst vom Frauen-Geschlecht herkommt, so fällt dieses Ereignis jedenfalls allgemein auf und wir kön[n]en nicht umhin, Sie davon in Kenntnis zu setzen, um allfällig, wenn Sie es geeignet finden sollten, die nöthige Untersuchung einzuleiten.»⁴

Die Behörden ermitteln

Die Nachricht des Gemeindeammanns zeigte ihre Wirkung. Der Statthalter verfügte sogleich, es sei das Kind durch einen Arzt, der die Totenschau vorzunehmen habe, zu untersuchen, und falls sich Spuren

² Neue Zürcher Zeitung [NZZ] Nr. 122 v. Di. 2. 5. 1865.

³ NZZ Nr. 121 v. Mo. 1. 5. 1865.

⁴ Staatsarchiv Zürich [StAZ] Y 60.117, Fasz. 976, Schwurgerichtliche Prozeduren, Akten Heinrich Götti von Hedingen betr. Mord, act. 1, Schreiben von J. Günthard, Gemeindeammann in Adliswil v. 15.2.1865.

eines gewaltsamen Todes zeigen sollten, so sei die weitere Abklärung durch den Bezirksarzt vorzunehmen. Zunächst aber erwarte er, Abegg, den Bericht über die Leichenschau und bis darüber verfügt wäre, dürfe das Kind nicht beerdigt werden.⁵ Dem Kindsvater missfiel diese Nachricht sehr. Er kam spät Abends betrunken, lärmend und über die Behörden fluchend nach Hause. Erfolglos hatte er zweimal bei Doktor Schmid vorgesprochen und einen Totenschein begehrte, um die Leiche seines Kindes bestatten zu lassen.⁶

Am Donnerstag, den 16. Februar fand die Leichenschau durch Dr. Schmid in Adliswil statt. Dieser berichtete danach, dass die äusseren Merkmale keinen Schluss über die wahre Todesursache erlaubten und diese am ehesten durch eine Sektion ermittelt werden könnte.⁷ Zwei Tage später führte Bezirksarzt Dr. August Lüning in Rüschlikon die Sektion an der Kindsleiche durch.

Die Obduktion des Kopfes, der Brust- und Bauchhöhle führten zu interessanten Feststellungen. Auffällig waren die Veränderungen an der Kehle, die bleigraue Verfärbung sowie die lederartige Schrumpfung des Kehldeckels und die Ränder an der Stimmritze. Ähnliche Symptome wiesen auch Mund und Rachenhöhle auf. Die geöffnete Bauchhöhle zeigte eine Menge dunkelroter Blutgerinsel im Darmbereich, ferner ein frankenstückgrosses Loch im Magen, sodann auch dort gräulich-weise Verfärbung und scharfrandige Erosionsstellen. Aus der Sektion resultiert schliesslich folgendes Gutachten:

- «A. Es unterliegt keinen Zweifel, dass das Kind am 13. dieses [Monats], vollkommen reif, lebend und lebensfähig geboren ist.
- B. Eine äussere Verletzung ist nicht vorhanden, durch welche der am 14. erfolgte Tod des Kindes herbeigeführt sein könnte.
- C. Ebensowenig weist die angestellte Sektion eine innere Krankheitsursache nach, welche den Tod hätte herbeiführen können.
- D. Dagegen zeigt die innere Fläche des Tractus intestinalis von der Mundhöhle bis zum oberen Theile des Dünndarms eine Läsion, welche ganz

⁵ Ebenda, Fussnote auf Schreiben v. 15.2.1865.

⁶ NZZ Nr. 122 v. Di. 2. 5. 1865.

⁷ StAZ Y 60.117, Fasz. 976, act. 4, Schreiben v. 16.2.1865, Befund der Leichenschau v. Dr. med. J.J. Schmid in Adliswil.

geeignet ist, den eingetretenen Tod zu erklären: die ganze Schleimhaut der Gebilde des Mundes, des Rachens, der Speiseröhre, des Magens, und zum Theil des Dünndarms ist wie mit einer scharfen Substanz angeätzt; dazu gesellen sich in Speiseröhre und Magen von der gleichen Ursache herrührend Erosionen, bei deren einer innerhalb des Magens, es zur Perforation der Magenhäute und zu gleichzeitiger Blutung und zum Bluterguss aus dem perforierten Magen in die Unterleibshöhle kam. Diese Perforation und dieser Bluterguss ist als die unmittelbare Todesursache zu betrachten.

E. Von den ätzenden Substanzen ist die Schwefelsäure diejenige, deren Wirkung auf die organischen Theile des thierischen Körpers Erscheinungen hervorruft, welche den beschriebenen ganz ähnlich sind; es ist daher mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Tod durch Verschlucken von Schwefelsäure herbeigeführt ist.»⁸

Als Folge dieses Gutachtens wurde Heinrich Götti am 18. und seine Frau, nachdem dies ohne gesundheitliche Nachteile geschehen konnte, am 27. Februar verhaftet. Die Akten wurden dem Bezirksgericht Horgen überwiesen, wo Bezirksrichter Heinrich Zürrer die gerichtliche Voruntersuchung führte. Verschiedene Organe des Kindes, die mit der möglichen Säure in Berührung gekommen waren, wurden zur chemischen Untersuchung an Professor Städeler übergeben.⁹ Ferner galt es, nach der Restmenge des tödlichen Giftes zu suchen. Der Untersuchungsrichter beauftragte deshalb den Gemeindeammann in Adliswil, «unter amtlicher Aufsicht die Jauchetröge im Hause des Götti lären zu lassen und dabei darauf zu achten, ob nicht etwa ein Fläschchen, Gütterchen oder anderes Gefäss mit Schwefelsäure oder einer andern ätzenden Substanz zum Vorschein komme». Und mit kriminalistischem Spürsinn folgerte der Untersuchungsrichter: «Wenn das Kind des Götti wirklich vergiftet wurde, so ist es nämlich nicht ganz unwahrscheinlich, dass der Thäter unmittelbar nach Verübung der That das vorige Gift in den Abtritt geworfen habe.»¹⁰ Tatsächlich, man hatte Glück, am 25. Februar wurde bei der

⁸ StAZ Y 60.117, Fasz. 976, act. 5, Schreiben v. 18.2.1865, Befundbericht über die Todesursache bei dem neugeborenen Kindlein des Weinsteinhändlers Götti in Adlisweil, v. Dr. med. A. Lüning, Bezirksarzt in Rüschlikon.

⁹ NZZ Nr. 122 v. Di. 2.5.1865.

¹⁰ StAZ Y 60.117, Fasz. 976, act. 26, Schreiben v. 24.2.1865.

Leerung der Grube in der unteren Gegend des Abtrittrohres ein Fläschchen gefunden. Es war ohne Zäpfchen, unverschlossen, und enthielt eine Flüssigkeit. Es wurde sofort versiegelt und per Express mit Begleitschreiben an Verhörrichter Zürrer in Horgen gesandt. Dieser liess das Asservat zur genauen Untersuchung an das analytische Laboratorium in Zürich überweisen. Dort berichtete der erste Assistent Bindschädler zwei Tage später, dass es konzentrierte [noch 17,7 %] Salpetersäure, sogenanntes «Scheidewasser» mit etwas Jauche vermischt enthalte.¹¹ Zwar konnten an den untersuchten kindlichen Körperteilen, die zuvor zur Konservierung in Branntwein eingelegt worden waren, keine Säure oder andere giftigen Substanzen nachgewiesen werden. Doch die ärztlichen Instrumente, welche bei der früheren Sektion Verwendung fanden, wiesen am blanken Metall ungewöhnliche Trübungen auf, was auf die ätzende Einwirkung einer Säure hindeutete. Trotz diesen schwerwiegenden Indizien konnte der Kindstötung dringend verdächtigte Heinrich Götti zu keinem Geständnis bewegen werden. Die Resultate der Untersuchung aber führten zu Anklageerhebung wegen Mordes, und der Kindsvater hatte sich vor dem Schwurgericht zu verantworten.¹²

Der Prozess vor dem Zürcher Schwurgericht

Am Samstag, den 29. April 1865 tagte das Schwurgericht im Obmannamte in Zürich unter dem Vorsitze von Obergerichtspräsident Dr. Friedrich Salomon Pestalozzi. Als Beisitzer amtierte Jakob Meier, Bezirksgerichtspräsident in Bülach, und als Ersatzrichter Oberst Hans Ott aus Zürich. Kriminalsekretär Matthias Nüschele von Zürich wirkte als Gerichtsschreiber, und zwölf durch das Los bestimmte Geschworene besetzten die Geschworenenbank. Die Anklage führte Staatsanwalt Dr. Heinrich Honegger, und als amtlicher Verteidiger des Angeklagten war Fürsprech A. Goll bestimmt

¹¹ StAZ Y 60.117, Fasz. 976, act. 27, Schreiben v. 25.2.1865. u. act. 64, Schreiben v. 27.2.1865.

¹² NZZ Nr. 122 v. Di. 2.5.1865.

worden.¹³ Der Prozess dauerte lediglich einen Tag. Es erschienen 19 Zeugen, ferner die Ärzte Dr. Lüning und Dr. Gut aus Rüschlikon sowie Prof. Dr. Cloetta als Chemiesachverständiger und Rudolf Bindschädler, Assistent des analytischen Laboratoriums in Zürich als Experten.¹⁴ Sie liessen den Ablauf der Ereignisse nochmals aufleben und erläuterten die Fakten. Der 37jährige Angeklagte, von mittlerer Grösse, fettleibig, blond und bartlos, verstrickte sich in Widersprüche und Unwahrheiten. Er hinterliess einen ungünstigen Eindruck auf die Geschworenen und das Gericht. In stumpfer Gleichgültigkeit beantwortete er mit tonloser Stimme die Fragen des Präsidenten und wies auch während des Prozesses jede Schuld am Tod seines Kindes von sich. Ebenso wollte er mit dem gefundenen Fläschchen, das Reste von Salpetersäure enthielt, nichts zu tun haben. Zu den Krankheitssymptomen eines durch «Scheidewasser» vergifteten Menschen befragt, erklärte Dr. Lüning: «Würgen, Brechreiz, Erstickungsanfälle, unterdrückten häufigen Puls, äusserste Beängstigung, kalten Schweiß, Erzittern des ganzen Körpers – Tod.» Zur Vergiftung eines neugeborenen Kindes genüge wohl $\frac{1}{2}$ bis 1 Drachme davon.

Nach der abgeschlossenen Beweisverhandlung folgten die Parteivorträge. Staatsanwalt Dr. Honegger erläuterte in seinem Plädoyer, dass der Tatbestand einer Vergiftung des Kindes und ebenso – durch die Zeugenaussagen – die Täterschaft des Kindvaters Götti als erwiesen zu betrachten sei. Das Motiv für das Verbrechen sei wohl in dessen Abneigung zu suchen, Kinder zu ernähren. Zudem liefere die Rohheit und Herzlosigkeit des zum liederlichen Trinker und Spieler gewordenen, ökonomisch ruinierten Angeklagten, der während der Untersuchung in den Konkurs gefallen sei, die psychologische Erklärung der schauderhaften Tat, weshalb er auf Schuldigsprechung wegen Mordes Antrag stelle. In seiner Verteidigungsrede versuchte Fürsprech Goll die Hauptpunkte der Anklage in Zweifel zu ziehen, indem er auf das negative Resultat des Giftnachweises in den Körperteilen des Kindes hinwies und die Täterschaft in der Person des Angeklagten, lediglich durch dessen Anwesenheit am Tatort zur kritischen Zeit, als nicht erwiesen betrachtete. Ebenso fehle bei ihm ein Motiv

¹³ StAZ YY 26.13, S. 133, Protokoll des Schwurgerichtes 1865.

¹⁴ StAZ YY 26.13, S. 134f.

zum Mord. Der Verteidiger gab ferner ernstlich zu bedenken, dass es bei einem allfälligen Schulterspruch im Sinne der Anklage um Leben und Tod eines Menschen gehe.¹⁵ Er beantrage darum Freispruch für den Angeklagten.¹⁶

Urteil und spätes Geständnis

Nach Abschluss der Parteivorträge zogen sich die Geschworenen zur Beratung hinter verschlossene Türen zurück. Sie hatten eine schwere Aufgabe zu lösen, denn die vom Präsidium des Schwurgerichts an sie gerichtete Frage lautete: «Ist der Angeklagte schuldig, sein am 13. Februar d. Js. in Adliswil gebornes Kind, dessen Tod am 14. gleichen Monats eingetreten ist, auf rechtswidrige Weise absichtlich des Lebens beraubt und entweder den Entschluss hinzu mit Vorbedacht gefasst oder das Verbrechen mit Ueberlegung ausgeführt zu haben?» Nach einiger Zeit kehrten die zwölf Männer in den Gerichtssaal zurück. Und ihr Obmann verkündete, dass sie die Frage mit mehr als sieben Stimmen mit Ja beantworten. Darauf beantragte der Staatsanwalt, den Angeklagten, als des Mordes schuldig, zum Tode zu verurteilen, und der Verteidiger erklärte, dass er nichts dagegen einzuwenden habe. Nach kurzer Beratung verkündete der Schwurgerichtspräsident: Auf der Grundlage des Wahrspruches der Geschworenen, in Anwendung des Paragraphen 145 des Strafgesetzbuches wurde gefunden: Götti sei des Mordes schuldig und gemäss dem zitierten Paragraphen erkenne das Gericht:

1. Götti sei zum Tode verurteilt.
 2. Derselbe trage die Kosten, [Gebühren von Fr. 418.85 und Fr. 151 für 19 vorgeladene Zeugen und 4 Experten], und die Verhaftskosten.
 3. Sei dieses Urteil dem Grossen Rat unter Zusendung der Voruntersuchungsakten und der Staatsanwaltschaft schriftlich mitzuteilen.
- Den Parteien wurde ferner angezeigt, dass gegen dieses Urteil innert vier Tagen Nichtigkeitsbeschwerde beim Obergericht angemeldet werden

¹⁵ NZZ Nr. 122 v. Di. 2. 5. 1865.

¹⁶ StAZ YY 26.13, S. 136.

könne. Zugleich wurde dem Verteidiger unter Hinweis auf Paragraph 273 des Gesetzes betreffend das Strafverfahren aufgetragen, baldmöglichst ein «motiviertes Begnadigungsgesuch» dem Präsidium des Grossen Rates einzureichen.¹⁷

Als das Todesurteil um 21 Uhr im Gerichtssaal über den Angeklagten verlesen wurde, brach dieser in Tränen aus.¹⁸ Am folgenden Morgen, es war Sonntag, bekannte Götti im Zuchthaus am Ötenbach unerwartet vor dem Strafanstaltsdirektor Karl Gottlieb Wegmann: Er habe alle sechs Kinder mit Scheidewasser umgebracht. Seine Frau habe nichts davon gewusst. Er glaube, dass sie die Kinder gerne am Leben erhalten hätte, und er habe ihr gesagt, nach der Aussage der Ärzte könne sie keine Kinder davonbringen. Dreimal habe er Scheidewasser gekauft. Zweimal habe es ihm ein Sohn des alten Boten Widmer von Langnau besorgt. Das letzte Mal sei er deswegen selber – sechs Wochen vor der Geburt des Kindes – zur Strickler'schen Apotheke nach Zürich gegangen, wo er nicht bekannt sei. Nach dem Gebrauche habe er das Fläschchen in den Abtritt geworfen.¹⁹

Die amtlichen Einträge in den Pfarrbüchern zeigten ein betrübliches Bild. Unter den Eheleuten Hans Heinrich Götti und der Katharina Stehli waren folgende Kinder vermerkt²⁰:

1. Jakob, geboren am 15. Dezember 1849, getauft am 25. Dezember 1849 in Kilchberg und gestorben am 19. Januar 1850 [an Diarrhoe – an Krankheit als natürliche Todesursache – F. Gut der Verfasser].
2. Ein Töchterlein, geboren und gestorben am 17. August 1851 [an Bononzzronen(?)].
3. Ein Söhnlein, geboren am 1. September und gestorben am 2. September 1854 [an Bronchitis].
4. Ein Söhnlein, geboren am 10. Februar und gestorben am 12. Februar 1858 [Todesursache nicht bekannt].

¹⁷ StAZ YY 26.13, S. 136ff.

¹⁸ NZZ Nr. 122 v. Di. 2. 5. 1865.

¹⁹ NZZ Nr. 130 v. Mi. 10. 5. 1865.

²⁰ StAZ Y 60.117, Fasz. 976, act. 35 u. 45, Schreiben v. Pfarrverweser Holzhalb aus Kilchberg an den Untersuchungsrichter v. 25.2. u. 2.3.1865.

5. Ein totgeborenes Knäblein, am 26. April 1859. [Todesursache: Vollschleimigkeit.]
6. Ein Töchterlein, geboren und gestorben am 8. Juli 1860 [Todesursache nicht bekannt].
7. Ein Töchterlein, geboren [am 13. Februar] und gestorben am 14. Februar 1865 [an nachträglich erkannter Vergiftung. Die Bestattung fand am 21. Februar statt – F. Gut der Verfasser].

Die elenden Lebensverhältnisse

Heinrich Götti verbrachte seine ersten Lebensjahre in Hedingen bei seinen Eltern. Als 12jähriger Knabe zog er nach Adliswil, wo er in der Günthardischen Baumwollfabrik, in der schon sein älterer Bruder arbeitete, etwas Geld verdienen konnte. Anfänglich reichte der Lohn jedoch nicht, um das Kostgeld zu decken, und sein Bruder half ihm dabei aus. Erst nach der Konfirmation, etwa mit 17 Jahren, vermochte er für sich selber zu sorgen und vom Lohn noch etwas zu sparen. 1847 lernte er seine zukünftige Frau, Katharina Stehli, kennen, die ebenfalls in der dortigen Baumwollfabrik arbeitete. Zwei Jahre später, während sie von ihm ein Kind erwartete, heirateten sie. Die ärmlichen Verhältnisse gestatteten erst 1852, einen gemeinsamen Haushalt zu führen, denn weder der Bräutigam noch die Braut besassen ausser einem Koffer mit Kleidern etwas. In der kleinen Wohnung, die sie anfänglich bei einem gewissen Küfer Hotz in Adliswil gemietet hatten, konnten sie allmählich vom Lohn ihrer Fabrikarbeit eine bescheidene Aussteuer anschaffen. Etwa vier Jahre nach der Gründung des eigenen Hausstandes erlaubte der Gesundheitszustand der Frau nicht mehr, in der Fabrik zu arbeiten. Sie beschäftigte sich seither im Haushalt und als Heimweberin. 1858 gab Götti die Fabrikarbeit ebenfalls auf und betätigte sich im Weinsteinhandel. Damals hatte er etwas Geld erspart, womit er sein Wohnhaus erwerben konnte. Die ehelichen Verhältnisse waren seit Jahren getrübt. Es herrschte oft Streit unter den Ehegatten, der durch den begründeten Verdacht des Ehemanns auf eheliche Untreue seiner Frau noch verschärft wurde. Der Mann trennte sich vorübergehend von seiner Frau, der Pfarrer aber verhinderte durch seine Vermittlung die Ehescheidung. Die Kirche besuchten sie nicht, Götti dafür immer häufiger das Wirtshaus. So

konnte der soziale Niedergang nicht ausbleiben. Der Ehemann verspielte und vertrank seine Einkünfte, und sein einst anständiger Ruf ging durch sein übles Benehmen verloren.²¹

Der Grosse Rat entscheidet über Leben und Tod

Nachdem das Schwurgericht am 29. April 1865 das Todesurteil über Heinrich Götti wegen Kindsmordes ausgefällt hatte, bestand noch die Hoffnung auf Begnadigung durch den Grossen Rat des Kantons Zürich. Um das Geschäft dort zu behandeln, musste der Verteidiger des Verurteilten ein entsprechendes Begnadigungsgesuch einreichen und sodann eine vorberatende Petitionskommission Gutachten und Antrag vorlegen. Der Grosse Rat behandelte das Geschäft in seiner ausserordentlichen Vormittagssitzung vom 9. Mai. Dr. Johann Jakob Rüttimann, als Referent der Petitionskommission, verlas dort das Gutachten, welches mit Mehrheitsantrag auf Begnadigung lautete. Als mildernde Umstände betrachtete die Kommission die schwere Jugend des Verurteilten, seine ungenügende Erziehung sowie seine Überzeugung, durch die Ehefrau hintergangen worden zu sein, weshalb er sich nicht mit Bestimmtheit als der Vater der geborenen Kinder betrachtete. Ausserdem aber wirkten sich die öffentlichen, politischen Argumente zu Gunsten des Verurteilten aus. In jener Zeit hatten die Befürworter der Abschaffung der Todesstrafe stark an Bedeutung gewonnen. Bereits hatte ein Dekan namens Friedrich Häfelin, Pfarrer in Wädenswil, eine Motion im Grossen Rat eingereicht, welche die Abschaffung der Todesstrafe verlangte, und ebenso war eine Revision des Strafgesetzbuches in Vorbereitung.²² Trotz diesen Begebenheiten aber fand ein Minderheitsantrag der Petitionskommission, die Begnadigung sei nicht am Platze; bei einem Petenten, der nicht nur das letzte, sondern auch die fünf früher geborenen Kinder während Jahren mit grausamen Mitteln getötet hatte und nicht einmal den Gefühlten besseren Raum verschafft habe. Solche Beharrlichkeit mit derart verbrecherischem Willen verdiene keine

²¹ NZZ Nr. 130 v. Mi. 10.5.1865.

²² Häfelin J., Die Abschaffung der Todesstrafe im Kanton Zürich, S. 66.

Gnade. Und das Gutachten schloss mit den Worten: «Bei diesem verhängnisvollen Akte durchkreuzen sich Anschauungen und Gefühle der verschiedensten Art und es zeigt sich nur zu klar, wie selbst bei dem redlichsten Willen die menschliche Einsicht so durchaus unzulänglich ist. Möge eine höhere Weisheit unsere Stimmgebung lenken!»

Nach der Verlesung des Textes wurde keine Diskussion gewünscht. Der Rat schritt zur Abstimmung. Die Ermittlung der Stimmen erfolgte geheim durch die Urne mittels des Ballotageverfahrens. Die 189 anwesenden Ratsherren erhielten je eine weisse und eine schwarze Kugel. Weiss bedeutete für Begnadigung und Schwarz für Abweisung und damit den Vollzug der Todesstrafe. Das absolute Mehr betrug 95. Lediglich 187 Kugeln wurden in die Urne eingelegt, davon waren 100 schwarz und 87 weiss. Damit war die Begnadigung verworfen. Mit dem Wunsch, dass dies das letzte Todesurteil im Kanton Zürich sein möge, schloss der Ratspräsident Fürsprech Dr. Sulzberger die Sitzung.

Am Nachmittag, um 14 Uhr wurde das Resultat Götti mitgeteilt, der in lautes Schluchzen ausbrach und bloss die Worte: «Ach du mein Gott!» über die Lippen brachte.²³

Der letzte Gang zur Richtstatt

Die bevorstehende Hinrichtung erforderte verschiedene Vorbereitungen, die noch, bevor über die Begnadigung entschieden war, in die Wege geleitet wurden. Auf das Ersuchen des Regierungsrates wurden durch den Kirchenrat die Pfarrer Heinrich Weber in Höngg und Heinrich Schweizer in Wollishofen als Geistliche eingesetzt, welche den zum Tode verurteilten – im Falle der abgewiesenen Begnadigung – den nötigen «geistlichen Beistand» zu leisten hatten.²⁴ Dann musste beim Stadtrat von Zürich um Erlaubnis nachgesucht werden, die Hinrichtung auf der Markstallermatte durchführen zu

²³ NZZ Nr. 130 v. Mi. 10.5.1865.

²⁴ StAZ P 32.5, act. 745, Schreiben des Kirchenrates v. 2.5.1865.

dürfen.²⁵ Dies war ein städtisches Grundstück, das ausserhalb des bewohnten Gebietes lag.²⁶

Eine weitere Aufgabe bestand in der Bestellung des Scharfrichters, der die Hinrichtung durchführen musste. Da die Regierung 1834 die letzte Scharfrichterstelle im Kanton Zürich aufgehoben hatte, musste für den Vollzug der Todesstrafe, welche im 19. Jahrhundert zunehmend seltener angewendet wurde und seit 1835 nur noch mit dem Fallbeil geschehen durfte, ein fremder Scharfrichter angeworben werden.²⁷ Also wandte sich Regierungsrat und Polizeidirektor Treichler am 4. Mai an das Bezirksamt Rheinfelden. Es wurde höflich gebeten, den dortigen Scharfrichter Franz Joseph Mengis anzufragen, ob er allenfalls bereit wäre, mit dem erforderlichen Gehilfen, die auf den 10. Mai vorgesehene Hinrichtung zu den gleichen Bedingungen wie in den Jahren 1856 und 1859 durchzuführen. Zu diesem Zweck sollte er sich am 9. vormittags mit seinem Gehilfen beim Polizeidirektor einfinden. Im Falle der Begnadigung durch den Grossen Rat würden jedoch dem Exekutor und seinem Helfer die Auslagen und das Zeitversäumnis mit 250 Franken entschädigt. Mengis erklärte sich zwar bereit, dem Begehrn der Zürcher Regierung zu entsprechen, doch mit der gebotenen Entschädigung, falls man seiner nicht bedurfte, war er nicht einverstanden. Er forderte kurzerhand «wie auch anderwärts geschehen, den gleichen Betrag wie für die vollzogene Hinrichtung», nämlich 600 Franken Honorar. Im übrigen sei ihm lieber, wenn ein anderer Scharfrichter beigezogen würde. Die

²⁵ StAZ P 32.5, act. 422, Schreiben des Stadtrates von Zürich v. 5. 5. 1865. Die ehemaligen Richtstätten der Stadt Zürich, der Galgen und der Rabenstein an Stelle der ehemaligen Hauptgrube, waren bereits 1835 abgetragen und aufgehoben worden. [Ruoff Wilhelm Heinrich, Die Hauptgrube, eine wenig bekannte Enthauptungsstätte, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 36, Germanistische Abteilung, Weimar 1969, S. 205ff.]

²⁶ Auf der sog. Wildkarte, die Zürich um 1850 zeigt, ist Limmatfluss-abwärts auf der linken Seite, etwas unterhalb des Platzspitzes an einem Flurweg die «Markstallscheur» eingezeichnet. In deren unmittelbaren Nähe dürfte die letzte Hinrichtung mit der Guillotine stattgefunden haben. Es handelt sich um die Gegend der heutigen Schulhäuser Limmat oder der Kunstgewerbeschule.

²⁷ Ruoff Wilhelm Heinrich, Die Zeit des Fallbeils, in: Zürcher Monatschronik 1935, S. 110ff.

Zürcher Kantonsregierung, welche kaum noch die Möglichkeit hatte, jemand anders für das Amt zu bestellen, nahm die Bedingungen an.²⁸

Im weiteren mussten zur Vorbereitung und Durchführung der Hinrichtung verschiedene Sicherheitsvorkehrungen getroffen und ein eigentliches Dispositiv aufgestellt werden, das den störungsfreien Ablauf gewährte. Die Regierung wollte, obwohl der Strafvollzug öffentlich war, allzu grosse Volksmassen vermeiden und legte darum den Zeitpunkt für die Hinrichtung auf die fünfte Morgenstunde fest. Ebenso verzichtete man seit den 1840er Jahren auf das früher übliche Läuten mit der so genannten «Armensünderglocke» des Grossmünsters und beabsichtigte die Hinrichtung rasch zu vollziehen, um mögliche Unruhen unter der Bevölkerung zu vermeiden.

Am Dienstag, den 9. Mai fuhren Scharfrichter Franz Joseph Mengis und sein Gehilfe mit dem Mittagszug nach Zürich und begaben sich sogleich zum Polizeihauptmann Johann Kaspar Nötzli, wo sie ihre Aufträge erhielten.²⁹ Am Nachmittag transportierten Häftlinge aus der Strafanstalt unter polizeilicher Aufsicht die Materialien zum Gerüst der Guillotine auf die Markstallerwiese in Aussersihl und bauten am Abend die Richtebühne auf. Zimmerleute errichteten die äussere Umzäunung. Dabei musste darauf geachtet werden, dass das Gerüst so eingezäunt wurde, dass zwischen Zaun und Gerüst genügend Raum für Personen und Wagen übrigblieb. Ebenso musste die Treppe zur Bühne auf die Strasse hinabführen. In der Nacht wurde schliesslich die Guillotine, das Fallbeil, von Sträflingen herbeigeschafft und montiert. Zur Bewachung des Richtplatzes und der Arbeiten bot das Polizeikommando mehrere Polizeisoldaten auf.

Um zwei Uhr des folgenden Mittwochmorgens marschierten etwa 60 Polizeisoldaten unter Leitung von Oberlieutenant Jakob Streuli zur Richtstätte. Ihnen oblag der Ordnungsdienst während der Hinrichtung.³⁰ Je vier Mann postierten sich bei der Eisenbahnbrücke und den Zugängen zur Markstallerwiese unter dem Bahndamm. Ihr

²⁸ StAZ P 32.5, act. 422, Schreiben und Aktennotizen v. 4./5./6.5.1865.

²⁹ StAZ P 32.5, act. 422, Fussnote v. 8.5.1865 auf Schreiben v. 6.5.1865 v. Hptm. Nötzli.

³⁰ Die Aufgebote der Kantonspolizei für den Ordnungsdienst und die übrigen Aufgaben während des 9./10. Mai 1865 beanspruchten mehr als die Hälfte des damaligen Korpsbestandes, der sich 1865 zwischen 127 und 133 Mann bewegte. [Rechenschaftsbericht der Polizeidirektion ZH v. 1865, S. 56.]

Auftrag lautete, soweit möglich, keine Kinder in die Nähe des Richtplatzes zu lassen und selbst Kinder in Begleitung ihrer Eltern wegzuweisen. Um vier Uhr hielt eine Kutsche vor dem Rathaus und eine zweite bei der Strafanstalt am Ötenbach, um die Behördenmitglieder und den Verurteilten zur Richtstätte zu führen. Während in der ersten Kutsche der Staatsanwalt Dr. Honegger und der Polizeidirektor Johann Jakob Treichler chauffiert wurden, sassen in der zweiten Polizeihauptmann Nötzli, die Pfarrer Weber und Schweizer sowie rückwärtssitzend der Verurteilte Heinrich Götti. Dieser Wagen wurde von zehn Polizeisoldaten scharf bewacht. Die Eskorte bestand aus zwei Mann vor dem Fahrzeug, zwei zu jeder Seite und vier hinten. Nachdem sich der Zug um halb fünf Uhr vor der Strafanstalt in Bewegung gesetzt hatte, versammelten sich die Gefangenen in der Anstaltskirche, um für den armen Sünder zu beten und die mahnen den Worte eines Geistlichen anzuhören.³¹ Inzwischen traf eine grosse Volksmenge beim Richtplatz ein, welche auf die bevorstehende Hinrichtung wartete. Götti, der am Morgen des verhängnisvollen Tages in Begleitung der beiden Geistlichen bis zum Abtransport ruhig geblieben war, verlor auf der Fahrt zur Richtstätte seine Fassung gänzlich.³² Am Ziel vor dem Schafott angelangt, das von uniformierten Polizeisoldaten streng bewacht wurde, warteten Mengis und sein Gehilfe. Hauptmann Nötzli übergab um fünf Uhr den zu richtenden Götti, dem zuvor Knechte die Hände auf den Rücken gebunden hatten, dem Scharfrichter mit dem Befehl, ihn dem Urteil gemäss durch das Fallbeil vom Leben zum Tode zu bringen. Sie bestiegen die Bühne, wo die Guillotine bereit stand. Wenige Augenblicke später fiel die scharfe Klinge und trennte das Haupt vom Körper des Delinquenten. Nachdem Göttis Kopf gefallen war, legte man die sterblichen Überreste in einen bereitstehenden Sarg, der danach verschlossen wurde. Pfarrer Weber hielt eine kurze ergreifende Standrede an die versammelte Volksmenge. Anschliessend verbrachten Knechte den Sarg in einen bereitstehenden Wagen, der, begleitet von zwei Polizeisoldaten,

³¹ StAZ P 32.5, act. 422, Schreiben v. 4.5.1865 des Polizeidirektors J. J. Treichler u. Beilage, Anordnung betreffend die Hinrichtung des wegen Mordes verurteilten Heinrich Götti von Hedingen.

³² NZZ Nr. 131 v. Do. 11.5.1865.

nach der Anatomie in das Spital weggeführt wurde. Gleichzeitig begannen anwesende Sträflinge die Guillotine wiederum zu demonstrieren und in die Strafanstalt zurückzuführen.³³

Das Ende der Todesstrafe im Kanton Zürich

Noch während der Prozess gegen Heinrich Götti andauerte, wurde ernsthaft über die Abschaffung der Todesstrafe diskutiert.³⁴ Die im Mai 1836 vom Mechaniker Johann Bücheler von Kloten im Auftrag des Zürcher Regierungsrates fertiggestellte Guillotine brauchte man in den Jahren 1845, 1856, 1859 und 1865 für die Hinrichtung von insgesamt sechs Schwerverbrechern.³⁵ Das letzte Todesurteil, welches das Zürcher Schwurgericht noch am 17. November 1868 gegen einen Raubmörder ausfällte, hob der Grosse Rat auf. Schliesslich untersagte die durch die Volksabstimmung vom 18. April 1869 angenommene revidierte Kantonsverfassung fortan die Anwendung der Todes- und der Kettenstrafe.³⁶

Schlusswort

Der Fall Götti bietet Anlass zu einigen kritischen Schlussbemerkungen. Auffallend und etwas fragwürdig scheint der lange Weg, bis letztlich ein ordentliches Untersuchungsverfahren durchgeführt wurde. Die Polizei spielte bei den Nachforschungen praktisch keine Rolle. Sie besass damals dafür weder die nötigen Voraussetzungen noch den entsprechenden Auftrag.³⁷ Eine zentrale Rolle als Straf-

³³ StAZ P 32.5, act. 422, Schreiben v. 4. 5. 1865 des Polizeidirektors Treichler u. Beilage. NZZ Nr. 131 v. Do. 11.5.1865. Wettstein Erich, Die Geschichte der Todesstrafe im Kanton Zürich, S. 154.

³⁴ Häfelin J., Die Abschaffung der Todesstrafe im Kanton Zürich, S. 66.

³⁵ Ruoff W. H., Die Zeit des Fallbeils, S. 111f.

³⁶ Wettstein E., Die Geschichte der Todesstrafe, S. 154f.
Häfelin J., Die Abschaffung der Todesstrafe, S. 67ff.

³⁷ Gut Franz, Mit der Pranke und dem Zürcher Schild, Gelebte Polizeigeschichte im 20. Jahrhundert, Staatsgewalt, Gefahren, Recht und Sicherheit im Spiegel einer bewegten Zeit, Zürich 2003, S. 163f.

verfolgungs- und Untersuchungsbehörden kamen dabei dem Gemeindeammann, dem Statthalter und dem Verhörrichter am Bezirksgericht Horgen zu. Die eigentlichen verantwortlichen Organe aber, welche unter Beachtung der nötigen Sorgfalt die Pflicht zur Anzeige gehabt hätten – und eigentlich misstrauisch und hellhörig hätten werden müssen – waren die herbeigerufenen Landärzte. Ihnen war der plötzliche Tod der Kinder nicht entgangen. Dass sie sich aber mit einer einfachen Feststellung der Todesursache durch plötzliche Erkrankung begnügten und sich, selbst in einem Falle nach einer Sektion, ohne weiteres über die möglichen Hintergründe einer Vergiftung hinwegtäuschen liessen, scheint beim damaligen Wissensstand der Medizin schon etwas eigenartig. Es fällt auch schwer zu begreifen, wie in den Apotheken im Kanton Zürich, ohne weiteres und anonym, ein gefährliches Gift wie das 40- bis 50prozentig salpetersäurehaltige Scheidewasser,³⁸ welches als technischer Artikel eigentlich zur Trennung von Silber und Gold gebraucht wurde, gekauft werden konnte. Sorgfaltspflicht und Gewissenhaftigkeit sind, wie der Fall Götti zeigte, keine leeren Worte.

³⁸ Römpf Chemie-Lexikon, Bd. 5, Hg. Jürgen Falbe u. Manfred Regitz, Stuttgart/New York 1992, S. 3973.

N°

Vorfall gegen Hs. Götti von Schaffhausen
betreffend Murr

Einrichtung eingangs einer Vorladung auf
Vorfall am 29. April 1865 vormittags 8 Uhr
zur Untersuchung als Angeklagter bestimmt
wurde und hingegen der Angeklagte
zur am 15. April 1865

Heinrich Götti

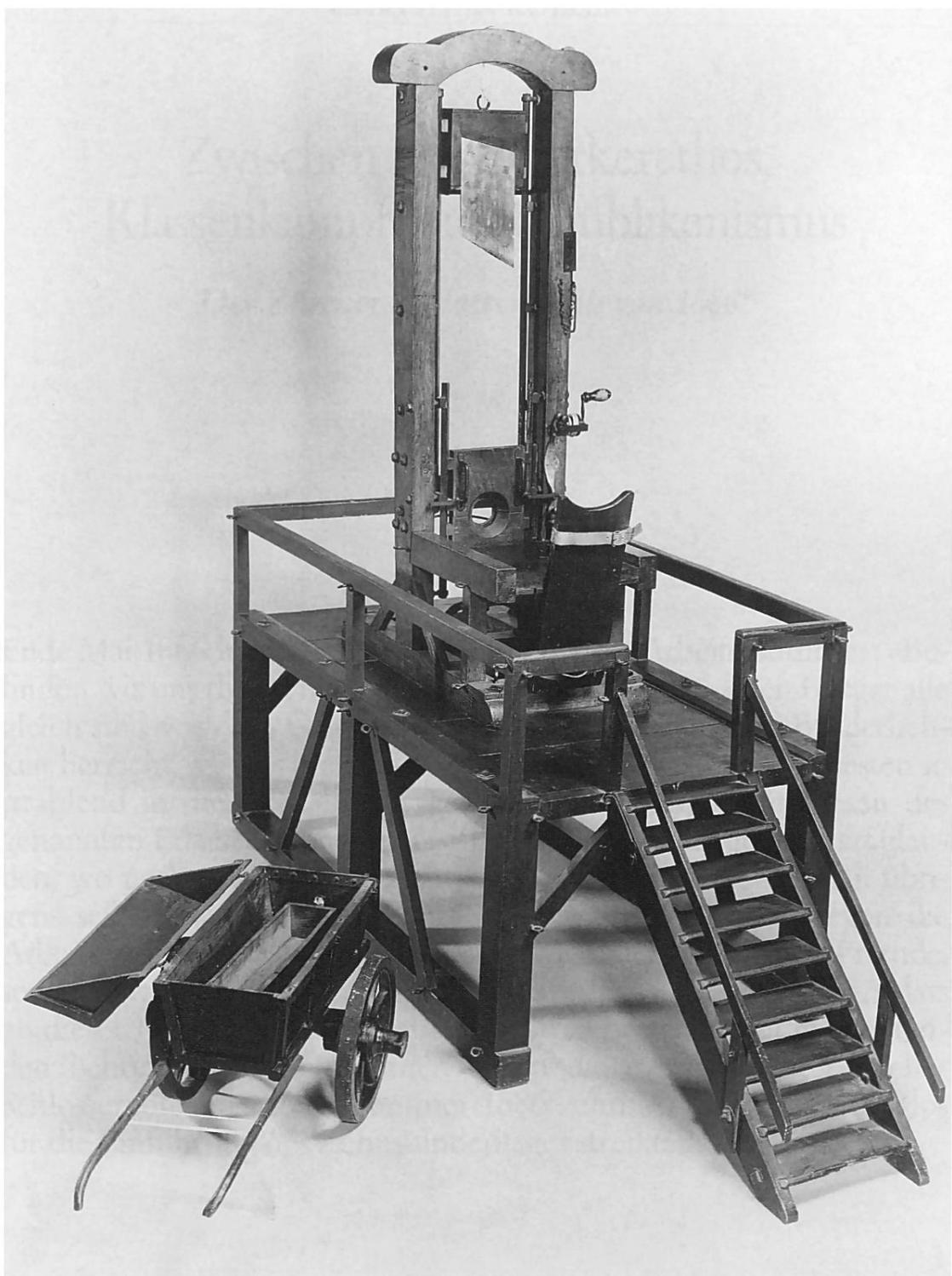
Zeugnis von dem Angeklagten

Der Angeklagte hat die Vorladung fälschlich vorgetäuscht zu bestrafen. Dagegen ist ein
Eingangsschein gefertigt und ausgefüllt in vorzüglichem Übereinstimmung konziliant zu ihm
Sollte von 128 Tag 2 das Urteil zu bestrafen das Strafgericht den Fall bestreift zu
verhandeln.

Vorladung an Heinrich Götti, zur Schwurgerichtsverhandlung vom 29. April 1865, vormittags 8 Uhr, mit eigenhändiger
Unterschrift des Angeklagten. Akten Staatsarchiv Zürich (Foto Kapo Zürich).



Ballotage mit 220 schwarzen und ebenso vielen weissen Kugeln. Das Verfahren wurde vom Grossen Rat des Kantons Zürich für die Annahme oder die Verwerfung der Begnadigung bei zum Tode verurteilten Schwerverbrechern angewendet. Jedes Ratsmitglied erhielt eine weisse und eine schwarze Kugel. Für die Begnadigung legte es die weisse Kugel in die Urne hinten rechts, für die Verwerfung die schwarze. Die übrige Kugel wurde in die Büchse rechts vorn gelegt. Die Auszählung der in die Urne gelegten Kugeln erfolgte unter Berücksichtigung des absoluten Mehrs der anwesenden Ratsmitglieder. Der Entscheid hing davon ab, ob die weissen oder die schwarzen Kugeln überwogen. Die Ballotage befindet sich heute im Staatsarchiv Zürich (Foto Kapo Zürich).



Originalmodell der Zürcher Guillotine um 1840. Das Fallbeil war das letzte Instrument, das von 1835 bis 1869 für den Vollzug der Todesstrafe gemäss dem Strafgesetzbuch im Kanton Zürich erlaubt war. Das Modell befindet sich heute im Kriminalmuseum der Kantonspolizei Zürich (Foto Kapo Zürich).

